

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 3 (1923)
Heft: 1

Artikel: Der Armutsstreit bei Johannes von Winterthur : ein Beitrag zum
Kommentar und zur Kritik des Chronisten
Autor: Brun, Carl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-66482>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armutsstreit bei Johannes von Winterthur.

Ein Beitrag zum Kommentar und zur Kritik des Chronisten.

Der sogenannte Armutsstreit hat in den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts den Franziskanerorden und die Kirche aufs tiefste bewegt und ist durch seine Verflechtung in den kirchenpolitischen Kampf zwischen Papst Johann XXII. und Kaiser Ludwig dem Bayer für die allgemeine Geschichte von Bedeutung geworden. So konnte es nicht fehlen, daß ihm auch der Minorit Johannes von Winterthur (Vitoduran) in seiner in den 1340er Jahren verfaßten Chronik einen entsprechenden Platz einräumte. Unter den Stellen, an denen er auf den Konflikt zu sprechen kommt, findet sich eine Schilderung des Widerstandes, den der Orden an seinen Generalkapiteln den Bemühungen, ihn zur Preisgabe der absoluten Armut zu bringen, entgegensetzte¹: dieser Abschnitt soll im Folgenden auf sein Verhältnis zum wirklichen Gang der Ereignisse, soweit dieser eruierbar ist, untersucht werden. Allerdings erweist sich dem ersten Blick, daß wir in ihm nur eine sehr allgemein gehaltene Erzählung, die genaue Angaben zu meist vermissen läßt, vor uns haben, wie sie auch mehr als ein Jahrzehnt nach Beilegung des Streites niedergeschrieben wurde. Trotzdem möchte die folgende Erörterung sich rechtfertigen lassen. Denn einmal besitzen wir in Vitodurans Darstellung offenbar einen selbständigen Bericht über Vorgänge, über die sonst die Quellen nicht sehr reichlich fließen, sodann gehörte ja unser Chronist zu den spiritualistisch beeinflussten Ordensleuten, die mit Leib und Seele für die vollkommene Armut gegen den Papst Partei nahmen²: wir hören also eine Stimme aus dem Lager der Oppo-

¹ Die Chronik des Minoriten Johannes von Winterthur, hrg. durch Georg v. Wyß, S. 84—86. (Archiv für Schweizerische Geschichte XI.)

² Vergl. Meyer von Knonau: Deutsche Minoriten im Streit zwischen Kaiser und Papst. Historische Zeitschrift XXIX, 241 ff.

sition über Dinge, die in unserer sonstigen Überlieferung vorwiegend in der Beleuchtung der offiziellen kirchlichen Auffassung sich darstellen. Endlich kann auf jeden Fall eine solche Untersuchung als Beitrag zur Kritik und zum Verständnis des Chronisten dienen. —

Der Armutsstreit³ wurde geführt um die Frage, ob die Worte der Franziskanerregel: *Fratres nihil sibi approprient, nec domum, nec locum, nec aliquam rem* nicht nur forderten, daß die einzelnen Ordensleute kein Privateigentum, sondern auch, daß der Orden selbst kein seinen Angehörigen gemeinsames Eigentum solle besitzen dürfen, und ob letztere Auslegung sich auf Christus und die Apostel berufen könne, ob also auch diese *nihil iure proprietatis tam in speciali quam etiam in communi* besessen hätten.⁴

³ Eine wichtige Quelle für den Armutsstreit ist eine bis 1338 reichende Sammlung von Dokumenten mit verbindendem Text: des Nicolaus Minorita *De controversia paupertatis Christi*, hrg. teilweise von Böhmer *Fontes rerum Germanicarum* IV, ganz bis 1331 als Johannes Minorita *Chronicon de gestis contra Fraticellos* (über die wesentliche Identität beider Werke vergl. Carl Müller, *Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie* I, S. 354 ff.) bei Baluze, *Miscellanea*, ed. Mansi III, 224 ff. Andere Quellen wurden herausgegeben von Carl Müller in der Zeitschrift für Kirchengeschichte VI, Heinrich Finke, *Acta Aragonensia* I (1908), P. Albanus Heyse, O. F. M., im *Archivum Franciscanum historicum* IX (1916), u. a. Daneben sind die franziskanischen Ordenschroniken einzusehen, die, seit Jahrhunderten benutzt, in neuerer Zeit immer mehr veröffentlicht worden sind, wie in Bd. III der *Analecta Franciscana* die größtenteils vor 1369 abgefaßte (siehe das. p. VIII) *Chronica XXIV Generalium Ordinis Minorum*. Zugleich als Herausgeber und Darsteller kommen in Betracht die alten Bearbeiter der Kirchen- und Ordensgeschichte: Raynaldus, Bzovius, vor allem Wadding mit seinen *Annales Minorum*. Von Neueren findet man den Armutsstreit in seinen Hauptdaten dargestellt beispielsweise bei Kopp, *Geschichte der eidgen. Bünde* IV, II, 398—402 und V, I, 436 ff., und Müller, *Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Kurie* I, S. 83—85, ausführlicher von Noël Valois in der *Histoire littéraire de la France*, Jacque Duèse (Pape Jean XXII), Tome XXXIV, p. 441 ff.

⁴ Der geschichtlichen Wahrheit dürfte die Annahme der gänzlichen Eigentumslosigkeit Jesu wohl näher kommen als die gegenteilige: vergl. neuerdings Eduard Meyer, *Ursprung und Anfänge des Christentums* I (1921), S. 184 mit Anmerkungen 2 und 4. Der Deutung von Apostelgesch.

Nikolaus III. hatte 1279 in der Bulle *Exiit qui seminat*⁵ im Sinne der vollkommenen Armut entschieden und die Verfügung Innozenz' IV. bestätigt, wonach die vollkommene Eigentumslosigkeit des Ordens in der Weise verwirklicht war, daß formell der heilige Stuhl Eigentümer der Ordensgüter war. 1321 wurde die Kontroverse wieder erweckt in Folge eines Inquisitionsprozesses, in welchem an den Papst appelliert wurde. Johann XXII. hob zunächst in der Bulle *Quia nonnunquam* vom 26. März 1322⁶ das Verbot der Glossierung der Bulle *Exiit qui seminat* auf. Nun gab das Pfingsten 1322 zu Perugia abgehaltene franziskanische Generalkapitel die entschiedensten Erklärungen (4. und 6. Juni) zu Gunsten der absoluten Armut ab. Hierauf verzichtete Johann XXII. durch die Bulle *Ad conditorem canonum* vom 8. Dezember 1322⁷ (mit Ausnahme gewisser Kategorien von Besitztümern) auf das Eigentum der Kirche an den Ordensgütern,⁷ um endlich in der Bulle *Cum inter nonnullos* vom 12. November 1323⁸ die Ansicht, Christus habe auch kein gemeinsames Eigentum besessen, für häretisch zu erklären. Zunächst verharrte der Orden auf den Generalkapiteln von Lyon 1325 und Bologna 1328 bei seiner Haltung. Erst als der Führer der Opposition, der Ordensgeneral Michael von Cesena, durch seine Flucht zu Kaiser und Gegenpapst sich auch im Orden unmöglich gemacht hatte, willigte dieser in die vom Papst gleich verfügte Absetzung auf einem 1329 in Paris abgehaltenen außerordentlichen Generalkapitel, an welchem zu Michaels Nachfolger der dem Papst ergebene Gerardus Odonis gewählt und der theoretische Streit über die Armut beigelegt wurde.

Über diese Ereignisse berichtet Vitoduran nun folgendes. Nachdem er den Gegenstand des Streites angegeben und die Haltung Johans XXII. darin, sowie seine Begünstigung der auf seiner Seite stehenden Prediger in allgemeinen Ausdrücken mit

2, 44 und 4, 32 als Kommunismus im eigentlichen Sinne in der ersten Christengemeinde steht bekanntlich Galater 2, 10 entgegen.

⁵ Sextus, lib. V, tit. XII. De verborum significatione, cap. II.

⁶ Extrav., tit. XIV. De verborum significatione, cap. II.

⁷ Extrav., tit. XIV. De verborum significatione, cap. III.

⁸ Extrav., tit. XIV. De verborum significatione, cap. IV.

heftiger Mißbilligung geschildert hat, erzählt er, der Papst habe die Generalkapitel dieser Zeit an ihm benachbarten Orten abhalten lassen, um sie desto eher durch Drohungen und Terror von ihrer Haltung in der Armutfrage abbringen zu können; er habe sie durch nichtswürdige Überredungskünste zu beeinflussen gesucht; er habe im besondern ein Generalkapitel bei seiner Gnade in Paris *ut in loco sibi magis subiecto et apto* abzuhalten befohlen mit der Absicht, die Versammlungsteilnehmer dort in seine Gewalt zu bringen und so zur Aufgabe ihres Standpunktes zu nötigen; dieselben seien jedoch dank dem Schutz des Königs von Frankreich wohlbehalten heimgekehrt. Bei ihrer Ankunft in Paris hätten die Brüder die Stadt wegen der dort bekannt gewordenen schlimmen Absichten des Papstes in großer Erregung gefunden; man habe gefürchtet, die Kapitelteilnehmer könnten sich terrorisieren lassen, und die mit größter Spannung erwartete Entscheidung der Versammlung, als sie glänzend zu Gunsten der vollkommenen Armut ausfiel, mit dem höchsten Jubel begrüßt.

Neben diese Schilderung seien nun andere Nachrichten gestellt.

Ein Brief des Gerardus Odonis, des Nachfolgers Michaels von Cesena im Generalat, an diesen, datiert *Perpiniani post definitionem Generalis Capituli Anno Domini MCCCXXXI*,⁹ wirft Michael vor, er habe das ursprünglich in Paris vorgesehene Generalkapitel des Jahres 1325 plötzlich nach Lyon verlegt mit der Begründung, das bisherige Verhalten des Papstes und mehrere Verdachtsmomente rechtfertigten die Befürchtung, Johann XXII. könnte sich des Königs Karl von Frankreich zu bedienen vorhaben, um die Versammlung zum Widerruf der Entscheidung von Perugia zu nötigen, in welchem Falle die Brüder aus Lyon sich schneller in Sicherheit bringen könnten. Aus denselben Gründen habe Michael von Cesena aus allen Kräften und mit allen erdenklichen Intriguen die Abhaltung des Generalkapitels von 1328 zu hintertreiben gesucht. Wiederum hätten er und seine Genossen vor dem zu Paris und dem eben jetzt zu Perpignan ab-

⁹ Bei Nicolaus Minorita; vollständig veröffentlicht bei Bzovius, *Annalium Ecclesiasticorum* XIV, col. 639—645, nr. 1, und neuerdings von Heysse, *Archivum Franciscanum historicum* IX, p. 140—153.

gehaltenen Generalkapitel durch Schreiben im Orden verbreitet,¹⁰ von denselben drohe der Regel oder der genannten Entscheidung Gefahr.

Man sieht, hier finden wir einige Hauptzüge der Schilderung Johanns von Winterthur wieder: die dem Papst beigelegte Absicht, die Generalkapitel in seine Gewalt zu bringen und so seinem Willen zu beugen, und die Charakterisierung speziell von Paris als eines solcher Absicht dienlichen Versammlungsortes. Es waren demnach die Befürchtungen der Führer der Opposition im Armutsstreit, die der Chronist wiedergibt: offenbar eben von jenen im Orden zirkulierenden schriftlichen Kundgebungen, die Gerardus Odonis dem Michael von Cesena vorwirft, stellt Vitodurans Bericht teilweise den Niederschlag dar; er ist ein Zeugnis des Wiederhalls, den diese Zirkularschreiben in den Kreisen der Anhänger der vollkommenen Armut fanden. Im Einzelnen freilich steht's mit der Übereinstimmung schlecht. In Wirklichkeit wurde auf ein in Paris vorgesehenes Generalkapitel ein Attentat befürchtet und dasselbe deshalb nach Lyon verlegt; bei dem Chronisten findet ein solches wirklich in Paris statt; man fürchtete sich vor Paris wegen König Karl IV., der als willfähriges Werkzeug Papst Johanns betrachtet wurde, und das entsprach durchaus der damaligen politischen Lage;¹¹ charakterisiert aber Vitoduran das Verhältnis von Paris zum Papste dem ganz entsprechend, so läßt er trotzdem dann gerade durch den französischen König sein Pariser Generalkapitel geschützt werden; versuchen wir aber letzteres mit dem einzigen, das in dieser Zeit wirklich in Paris stattgefunden hat, dem von 1329, zu identifizieren, so finden wir, daß dieses den vollständigen Triumph Johanns XXII. über seine

¹⁰ . . . laborastis, falsas per ordinem scriptitando literas seminare, quod u. s. w.

¹¹ Karl IV. von Frankreich war durch seine von Papst Johann betriebene Thronkandidatur in Deutschland diesem verbunden; das Projekt war zwar nach der Versöhnung von Trausnitz zwischen Ludwig dem Bayer und Friedrich dem Schönen am 13. März 1325 in den Hintergrund getreten, aber auch dann noch keineswegs aufgegeben. Vgl. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie I, S. 106 ff. Der Ort des Generalkapitels, Paris, war aber natürlich schon vor dem 13. März 1325 vorgesehen gewesen.

Gegner im Armutsstreite bezeichnete — wir besitzen über den Hergang eingehende Nachrichten¹² —, während an dem Pariser Generalkapitel unseres Chronisten das Armutsprinzip einen glänzenden Sieg davontrug. Überall scheinen Elemente der wirklichen Ereignisse bei Vitoduran bewahrt, aber untereinander falsch kombiniert zu sein.

Soll man nun Gerardus Odonis glauben, wenn er in dem angeführten Briefe den Anschein erwecken will, die Befürchtungen des Michael von Cesena seien jedesmal gänzlich grundlos gewesen? In Betreff eines befürchteten Attentates in Paris sagt er, Michael habe nachher gesehen, daß weder dem Papst, noch dem König Karl von Frankreich auch nur der geringste Gedanke an so etwas aufgestiegen sei¹³ (Michael war ja aber einer eventuellen Gewalttat eben durch die Verlegung des Generalkapitels nach Lyon aus dem Wege gegangen). In Betreff des Generalkapitels von Bologna 1328 meint der Briefschreiber: Wie jedoch der Ausgang zeigte, tat der Papst, welcher der Versammlung mit väterlichem Wohlwollen schrieb, dessen keine Erwähnung, noch hatte er daran gedacht, welche zu tun¹⁴ (Erwähnung offenbar vom Widerruf der Erklärung von Perugia; im päpstlichen Anschreiben an das Kapitel? das bewiese natürlich gar nichts). Die Befürchtungen vor den Generalkapiteln von Paris und Perpignan nennt Gerardus Odonis einfach verderbliche Lügen und verdächtigende Behauptungen. Sicher ist jedenfalls, daß das Haupttraktandum der Kapitel dieser Zeit die Zurücknahme der Deklaration von Perugia, d. h. der Lehre von der vollkommenen Armut war, wie wir es auch nicht anders erwarten würden, und wie es Johann von Winterthur erzählt. In der sonstigen Überlieferung über diese

¹² Continuatio Chronici Guillelmi de Nangis, bei d'Achery, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum etc. Nova editio . . . per . . . de la Barre II, p. 91 seq. — Brief vom 18. Juni 1329 in Acta Aragonensia, hrg. von Heinrich Finke, I, p. 446—448.

¹³ Post hoc tamen miser homo vidisti, quod nec in cor Domini Papae, nec in cor Domini Caroli tunc regis Franciae etiam modicum super hoc ascenderat cogitatus.

¹⁴ Tamen sicut nei declaravit eventus, Dominus Papa, qui paterno affectu illi scripsit Capitulo, nullam fecit, nec cogitaverat super hoc facere mentionem.

Generalkapitel finden wir allerdings von der wichtigsten Angelegenheit dieser Jahre gar nichts. Wohl aber Andeutungen von Versuchen, die Versammlungen zu beeinflussen; nur beziehen sich diese Versuche auf eine andere, wenn auch ebenfalls das Armutsprinzip berührende Frage, die an der zitierten Stelle des Briefes wohl ebenfalls angedeutet wird,¹⁵ oder auf die politische Seite des Konfliktes. An dem Generalkapitel von Lyon 1325, heißt es, wiesen die Versammelten mit Entrüstung den Antrag, das Verbot des Geldnehmens aus der Regel zu streichen, und andere Vorschläge des päpstlichen Vertrauensmannes Gerardus Odonis zurück.¹⁶ An dem zu Bologna 1328 ließ Johann XXII. den General Michael von Cesena, den er in Avignon festhielt, gar nicht teilnehmen; der päpstliche Vertreter am Kapitel, der Kardinal Bertrandus de Porto, «schien aus päpstlicher Eingebung gewollt zu haben, daß Michael seiner Stellung als General entsetzt werde»: mit diesen Worten verhüllt der Annalist jedenfalls Umtriebe der päpstlichen Partei. Doch wählte die Versammlung ihren General wieder und schickte ihm diesen Beschluß zu, indem sie ihn bat, das nächste Generalkapitel einem Wunsche der Königin von Frankreich, Johanna, entsprechend nach Paris zu berufen.¹⁷ Um eben diese Zeit aber fällt die Flucht Michaels aus Avignon, seine Absetzung und Exkommunikation (6. Juni). Der vom Papst ernannte Ordensvikar Bertrand de la Tour berief dann auf Pfingsten 1329 jenes außerordentliche Generalkapitel nach Paris ein, das er mit dem Willen des Papstes auch dadurch vorbereitete, daß er einige dem beseitigten Ordensgeneral günstig gesinnte Provinziale und Kustoden durch genehmere Persönlichkeiten ersetzte.¹⁸ Aus dem Jahre 1331 verlautet aus zeitgenössischer Quelle, daß damals einige Minoriten die vom heiligen Stuhl über die Regel erlassenen Erklärungen, hauptsächlich das Dekret Papst Nikolaus' III., widerrufen haben wollten, und drei Glossen zur Regel aufstellten, von denen eine deren Passus über das Verbot des Geldnehmens dahin inter-

¹⁵ . . . vel Regula nostra mutari . . . deberet.

¹⁶ Wadding 1325, Nr. VI (VII, p. 40).

¹⁷ Wadding 1328, Nr. XIV ff. (VII, p. 82 ff.).

¹⁸ Wadding 1329, Nr. I (tom. VI, p. 94).

pretierte, daß für « infirme » Brüder schon Geld genommen werden dürfe durch eine Mittelsperson, eine andere aber unter dem Wort infirmitas anstatt bloß Krankheit jedes leibliche Bedürfnis verstand. Der Ordensgeneral Gerardus überreichte mit einigen Provinzialen dem Papste darüber eine Eingabe, an der sein eigenes und die Siegel von vierzehn Mitunterzeichnern hingen, von denen einige freiwillig mitmachten, andere jedoch aus Furcht, weil sie vom General, dem Urheber des Schrittes und hauptsächlich Autor der Glossen, durch Drohungen und Injurien bedrängt wurden. Johann XXII. wies das Ansinnen ab.¹⁹ Über das Generalkapitel dieses Jahres, das von Perpignan, lesen wir²⁰: Wie die Eiferer für die Regel gefürchtet, habe der Generalminister Gerardus an dieser Versammlung das Armutsgesetz antasten wollen, indem er mit aller Schlaueit und Mühe versucht habe, das Verbot des Geldnehmens aus der Regel zu beseitigen. Die Brüder hätten sich dem jedoch leidenschaftlich widersetzt, und so habe er in gemeinsamer Abstimmung nichts erreichen können. Da habe er vierzehn Provinziale, davon einige durch Drohungen und Einschüchterung, andere durch Versprechungen, auf seine Seite gezogen u. s. w. (es folgt die Eingabe an den Papst). Hier ist also wirklich von Druckmitteln die Rede, wie sie Vitoduran im Auge hat — wenn auch zunächst nicht in der Angelegenheit der eigentlichen Armutfrage wie bei Vitoduran, sofern nicht die Absicht in Betreff der früheren Dekretaten mit dem Generalkapitel in Zusammenhang gebracht wird, und nicht im Gegensatz zu Johann XXII: letzterer Umstand steht vielleicht im Zusammenhang damit, daß dieser Streit über das Geldnehmen, der ja auch schon das Lyoner Kapitel von 1325 beschäftigt haben soll, der hier in Betracht kommenden Geschichtsschreibung nicht verloren gegangen ist. Daß es aber natürlich die Erklärung von Perugia, d. h. die theoretische Armutfrage, war, die an den Generalkapiteln von Lyon, Bologna und Paris heiß umstritten wurde,

¹⁹ Alvarez Pelagius, *De planctu ecclesiae* II, 67. — *Chronica XXIV Generalium*, a. a. O., p. 505.

²⁰ Wadding 1331, Nr. VII und X (tom. VII, p. 119 und 121 seq.). In der Tat ist es natürlich, daß der Ordensgeneral zuerst versuchte, seine beabsichtigte Aktion beim Papste zu einer solchen des Ordens zu machen.

dafür spricht auch ein Brief der Königin Sancia an das von Paris (vgl. unten).

Es würde sich nun der Mühe nicht verlohnen, noch auf das Pariser Generalkapitel Johanns von Winterthur einzugehen, wenn hier nicht offenbar eine Schilderung wirklich stattgefundenen Vorgänge vorläge, die auf eine authentische Berichterstattung zurückgehen muß. Welche Versammlung beschreibt dieser Bericht? Vielleicht unter dem von dem Chronisten irrtümlich gegebenen Namen des Pariser eines der früheren Generalkapitel? Da könnte auch an eine Verwechslung von Perusia mit Parisius gedacht werden. Oder doch das Pariser Generalkapitel von 1329? Wie bereits hervorgehoben, triumphierte hier Papst Johann. Aber bei näherem Zusehen betraf dieser Sieg doch nur die politische Seite der Angelegenheit; der Orden desavouierte seinen General — er konnte ihn wohl nicht mehr gut decken, nachdem er zu dem gebannten Kaiser übergelaufen war —, und mit Michael einige andere Ordensleute, die sich in ähnlichem Falle befanden. Wie ging es aber mit der Erledigung der eigentlichen, der theoretischen Streitfrage, wie sie in der Entscheidung des Generalkapitels von Perugia 1322 fixiert worden war? Man muß gestehen, daß die Berichte hier nicht ebenso entschieden lauten. Die Deklaration von Perugia wurde offenbar nicht widerrufen²¹: das geht schon aus dem Schweigen der römisch loyalen Historiographie hervor, die sich, in der Zwangslage, die Entscheidung über den eigentlichen Gegenstand des Konfliktes nicht einfach mit Stillschweigen übergehen zu können, etwas ausweichend ausdrückt: der Streit über die Armut Christi sei endgültig beigelegt worden, indem die Dekretale Nikolaus' III. und die darauf beruhende Entscheidung des Kapitels von Perugia mit den Dekretalen Johanns XXII. in Übereinstimmung erwiesen worden.²² Man ahnt, daß hier etwas

²¹ Die Stärke der Position ihrer Anhänger und die Schwäche derjenigen des Papstes lag darin, daß diese Deklaration sich auf die Entscheidung eines Vorgängers Johanns XXII. stützte.

²² In hiis comitiis omnino terminata fuit controversia de paupertate Christi, et explicata quaestionis difficultas, reducta ad concordiam decretali Nicolai III. et decisione capituli Perusini, ex verbis Nicolai desumpta, cum decretalibus Joannis pontificis, quas de hac edidit quaestione. Wadding 1326, Nr. VII (tom. VII, p. 98). Wadding gibt hierfür keine Quelle an.

nicht ganz nach Wunsch ging: die Anhänger der strengen Auffassung ließen sich zu keinem Widerruf bewegen — genau das, was wir bei Johann von Winterthur lesen; und mit dem Pariser Generalkapitel von 1329 wäre auch, was dieser über die Berufung durch den Papst erzählt, ganz wohl in Zusammenhang zu bringen, ja auch, was er von der Haltung des französischen Königs sagt, der nicht derjenige war, von dem man sich 1325 eines Anschlags versehen zu müssen glaubte, sondern Philipp VI., der, wie noch mehr seine noch 1329 unter dem Einfluß des abgesetzten und gebannten Generals stehende Gemahlin Johanna, für Michael von Cesena beim Papst Fürsprache einlegte.²³ — Sonst könnte schließlich noch an das Generalkapitel von Perpignan von 1331 gedacht werden; mit Perpignan hätte man auch einen dem Papst benachbarten Ort, und die Intransigenz des Kapitels war auf jeden Fall auch als Sieg des Armutsprinzipes aufzufassen.

Es sei noch kurz ein bisher beiseite gelassener Passus in dem Vitoduranischen Absatz berührt. Durch an die Kapitel gerichtete Briefe, berichtet Johann von Winterthur, trug die Königin von Apulien, die Gemahlin König Roberts, eine von oben erleuchtete Frau, ungemein dazu bei, die Brüder zum unerschütterlichen Ausharren bei der tiefsten Armut Christi zu stärken. Denn in dem heiligen Franziskus wurde die Armut durch fünf ihm von Gott aufgedrückte Male als durch Bullen und Siegel bestätigt. Durch Verlesung dieser und ähnlicher Worte der Königin wurden die Brüder von ungeheurer Freude durchströmt und ihr hierin zu gehorchen, unschätzbar begeistert. — Hier erweist sich der Chronist als gut unterrichtet. Die dem Orden tief ergebene, spiritualistisch beeinflusste Königin Sanctia, die Tochter Jakobs I. von Majorca und zweite Gemahlin König Roberts von Neapel,²⁴ die

Archivum Franciscanum historicum III, p. 269, heißt es von des Fr. Andreas Richi Tractatus contra Fraticellos, daß dieser die concordia von Paris von 1329 fuse exponit et probat. Vgl. auch ebenda, p. 522, Note 1.

²³ Wie übrigens auch die Könige von Aragon, Majorca, Neapel und England nebst einer Anzahl von Großen und Räten derselben: Wadding 1328, Nr. XXI (tom. VII, p. 86).

²⁴ Über sie wäre zu vergleichen v. Heuckelum, Spiritualistische Strömungen an den Höfen von Aragon und Anjou. 1912. S. 44 ff.

Vitoduran noch verschiedene Male erwähnt,²⁵ sandte zusammen mit ihrem Gemahl an das Generalkapitel von Bologna 1328 Boten mit einem Beitrag an die Kosten und der Weisung, unter der Hand für Michael von Cesena zu wirken;²⁶ an das Pariser Generalkapitel von 1329 und an das von Perpignan von 1331 aber sind Briefe von ihr erhalten,²⁷ die Johanns von Winterthur Angaben sowohl hinsichtlich der Tendenz im allgemeinen als auch besonders des Passus von der Besiegelung der vollkommenen Armut durch die Stigmatisation durchaus bestätigen.²⁸

Vielleicht ergibt sich aus vorstehender Vergleichung des Vitoduranischen Berichtes mit den paar angezogenen Quellenstellen

²⁵ Er erwähnt ihren Tod († 28. Juli 1345) S. 237; an obiger Stelle spricht er von ihr als einer noch Lebenden, was die übrigen Anhaltspunkte betreffend die Abfassungszeit dieses Abschnittes bestätigt.

²⁶ Wadding 1328, Nr. XVII (tom. VII, p. 84).

²⁷ In Chronica XXIV Generalium Ordinis Minorum, Analecta Franciscana III, p. 510 ff.

²⁸ In dem an das Pariser Generalkapitel, datiert Neapoli . . . die XV. Martii, XII. indictionis, heißt es: Ego rogo vos humiliter et admoneo per Dominum nostrum Jesum Christum crucifixum, qui dignatus est suo pretioso stigmate servum suum, . . . Franciscum, insignire . . . quod vos sequamini vestigia Patris vestri. Et non dubitatis, quia talis regula fundata super tali fundamento, scilicet Evangelio sancto, et signata talibus sigillis, scilicet plagis Domini nostri Jesu Christi, impressis in personam dicti Patris communis [in dem Schreiben nach Perpignan: regula vestra, quae fuit revelata a Domino bis sancto Patri nostro et bullata cum illis quinque sigillis, quae sunt pretiosae plagae Christi impressae corpori almi Confessoris] . . . nullus . . . potest [eam] . . . frangere. Man ist etwas erstaunt, den Brief bei Wadding in falscher Beleuchtung wiederzufinden, indem da nämlich von einer Zuschrift Johanns XXII. an das Pariser Generalkapitel zu derjenigen der Königin Sancia mit den Worten übergeleitet wird: Alias hand dissimiles litteras . . . misit ad eosdem Patres Sanctia Regina Siciliae et Hierusalem, als hätte diese damals im selben Sinne wie der Papst gewirkt, und man dann auch den Text bei Wadding in einer den wahren Charakter des Schreibens verwischenden Gestalt liest: da, wo der Nebensatz zu Ego rogo vos humiliter u. s. w. einsetzt, bietet derselbe an Stelle von quod vos sequamini vestigia nach einem Punkt, welcher den grammatischen Zusammenhang zerstört: Et quia vos sequimini. Merkwürdig ist auch, daß die Ausgabe der Analecta Franciscana, die unbedeutende Abweichungen des Wadding'schen Textes notiert, diese übergeht.

doch, daß unser Chronist wenigstens zur Veranschaulichung eines kirchengeschichtlichen Kapitels, über das die Quellen sonst spärlich fließen,²⁹ mit einem gewissen Nutzen herangezogen werden kann.

Zürich.

Carl Brun.

²⁹ « De controversiis singulis in locis habitis parum tamen scitur » konstatiert von diesen Generalkapiteln eine Fußnote im Archivum Franciscanum historicum (III, p. 522, Anm. 1) sehr mit Recht.